

1. u. 2. Kammer- und Synodalberichte, die Ephorie Auerbach betr., Kamming's Statist. Handbuch, neueste Auflage und die S. Kirchengalerie v. J. 1840f.

Die Sonderarbeiten der Herren Ortspfarren über ihre Parochien und die des Herrn Seminaroberlehrer Freytag über Auerbach wurden eingehend gewürdigt und

tunlichst im Wortlaut wiedergegeben. Für die Bearbeitung von Falkenstein wurden „Die Mitteilungen aus Falkenstein's kirchlicher Vergangenheit“ von Pastor Dr. Fleischer 1894, damals in Falkenstein, jetzt in Leipzig, für die von Treuen aber, „Blicke in Treuen's Vergangenheit“ v. J. 1878 vom Redaktor benutzt.



Die Parochie Auerbach.

I.

Geschichte der Parochie Auerbach von der Einführung der Reformation bis zur Gegenwart.

Das frühe Eindringen der Lehre Luthers in die Parochie Auerbach und in die vogtländischen Parochien des Auerbacher Bezirkes ist wohl in erster Linie dem Burgherrn von Auerbach, Hans von der Planitz, denen von Feilitzsch auf Treuen, sowie dem Herrn von Mylau und Blohn, Levin von Mejsch, zu verdanken, die dem deutschen Reformator sämtlich sehr nahe standen.

Insonderheit war der Erstgenannte schon auf der Disputation Luthers mit Eck zu Leipzig im Jahre 1519 Luthers Freund und Beschützer als Abgesandter des Kurfürsten dahin geworden. „Wäre Herr Hans von der Planitz, Sw. Churf. Amtshauptmann zu Grimma nicht gewesen, so wäre ich Hans dahinten gewesen,“ schrieb damals Luther an seinen Kurfürsten. War doch auch auf dessen Rat die Bannbulle gegen Luther, die vom 1. Oktober 1519 datiert war, damals noch nicht zur Veröffentlichung und damit zur Rechtskraft gelangt, so sehr Dr. Eck, der sie in der Tasche hatte, dies betrieb. Zum kurfürstlichen Rat und Mitglied im kaiserlichen Reichsregiment zu Nürnberg ernannt, wußte er in den Jahren 1521—1523 unseren Luther wider die römischen Anschläge und Verleumdungen tatkräftig in Schutz zu nehmen. Wegen seiner Verdienste um das Reich erhielt er übrigens durch eine kaiserliche Urkunde vom 19. November 1522 für sich und seine Nachkommen den Titel „Edler“ von der Planitz.

Der Einführung der Reformation in unseren Kreis aber leistete derselbe Ritter seine hervorragenden Dienste, als er Mitte Juli 1527 neben Melancthon und dem Rechtsgelehrten Dr. Schurff zum Mitglied der Kommission ernannt wurde, welche die Kirchen und Schulen visitieren sollte. Die um dieselbe Zeit erschienene „Kirchliche Landesordnung“ des Kurfürsten Johann des Beständigen enthielt die zwölf hierfür vereinbarten Visitationsartikel. Hiernach sollte u. a. das Sakrament „jeder nach seinem Begehr in eyner oder beyder gestalt gereicht“ erhalten. „wirth u. wirthynne sollen jren pfarrherren jeglich 1 Gr. (Groschen) geben for diss oppfer u. sacrament,“ das Dienstgesinde und jedes Kind nur $\frac{1}{2}$ Groschen. Die Zeremonien, „so dem Evangelio gleichmäßig sind, sollen wie vor alters gehalten werden“ und zwar „die Messe deutsch oder lateinisch“, nach jedermanns Gefallen, das Evangelium aber „sal helle, lawther u. klar“ gepredigt werden. Die Schulen sollen allenthalben wieder aufgerichtet, die (katholisch gebliebenen) Pfaffen, Mönche und Nonnen sollen nicht verhöhet noch geschmähet werden. Dies wird bei Strafe verboten. Die Prediger, Kapläne, Schulmeister und Kirchner „sollen wohl versorget werden, die Metzman (Dezem-Zehnten) czynsse und wass yn (ihnen) geburth (gebühret), soll ihnen wie bisher gereicht werden.“ Davon hatte der Pfarrherr seinem Kaplan jährlich 18 fl. und den Tisch zu gewähren (s. Wülcker und Birek, 1889).

Man mag daraus ersehen, wie schonend gegen die katholisch Verbleibenden und gegen die bis-